



2018/33413

SÄCHSISCHES
OBERBERGAMTFreistaat
SACHSENSächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09563 FreibergLMBV
Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-
Verwaltungsgesellschaft mbH
Abteilung 2 KC / Herr ...
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg**Zuwendungsbescheide des Freistaates Sachsen nach dem Verwal-
tungsakkommen VI Braunkohlesanierung (VA VI Braunkohlesanierung)
Haushaltsjahre 2018 - 2022**

Vollzug der Förderung für Projekte nach § 4 Braunkohlesanierung

- Anlagen:
- 1) Übersicht neu bewilligter Projekte
 - 2) Allg. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projekt-
förderung (ANBest-P) vom 27. Juni 2005 in der gültigen
Fassung
 - 3) Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Oberbergamt, er-
lässt folgenden

Teilwiderruf – und Zuwendungsbescheid Nr. 99

1. Das Sächsische Oberbergamt widerruft ganz bzw. teilweise den
Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid
 - vom 1. Juni 2018, soweit es zum Teilobjekt **394.084** „Errichtung
von Rettungstürmen am Berzdorfer See“ für das Jahr **2018** die
den Betrag in Höhe von 0,00 € übersteigende Zuwendung in Hö-
he von 463.276,90 € bewilligt hat,
 - vom 16. Januar und 1. Juni 2018, soweit es zum Teilobjekt
394.099 „Planungsstudie für Wasserwanderwege im Bereich
Lohsa“ für das Jahr **2018** die den Betrag in Höhe von 30.383,38 €
übersteigende Zuwendung in Höhe von 38.116,89 € bewilligt hat,
 - vom 1. Juni 2018, soweit es zum Teilobjekt **397.095** „Landmarken
und Sichtschneisen Lausitzer Seenland (Sachsen)“ für das Jahr
2018 die den Betrag in Höhe von 191.887,62 € übersteigende
Zuwendung in Höhe von 270.600,53 € bewilligt hat,

Ihre Ansprechpartner/in
...**Durchwahl**
Telefon: +49 3731 372-1305
Telefax: +49 3731 372-1009poststelle@
oba.sachsen.de *Ihr Zeichen
ZWB 2018

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
13-4146/67/15-2018/33413Freiberg,
19. Dezember 2018**Hausanschrift:**
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg**Lieferanschrift:** Brennhausgasse
8
09599 Freiberg
www.oba.sachsen.de**Bereitschaftsdienst**
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177**Besuchszeiten:**
nach Vereinbarung**Parkmöglichkeiten für
Besucher**
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an
der Beethovenerstraße genutzt
werden.*Informationen zum Zugang für ver-
schlossene / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie De-Mail unter
<http://www.oba.sachsen.de/258.htm>

- vom 16. Januar 2018, soweit es zum Teilobjekt **494.036** „Ausbau der Bootsanlegerstraße in Sausedlitz und Strand Löbnitz“ für das Jahr **2018** die den Betrag in Höhe von 8.607,98 € übersteigende Zuwendung in Höhe von 51.136,68 € bewilligt hat,
- vom 16. Januar 2018, soweit es zum Teilobjekt **494.055** „Schiffbarmachung Pleiße Connewitzer Wehr bis Agra Wehr“ für das Jahr **2018** die den Betrag in Höhe von 2.060.379,98 € übersteigende Zuwendung in Höhe von 244.954,96 € bewilligt hat,
- vom 1. Juni 2018, soweit es zum Teilobjekt **494.080** „Gewässerverbund Hainer See - Wyhra“ für das Jahr **2018** die den Betrag in Höhe von 15.181,42 € übersteigende Zuwendung in Höhe von 306.621,95 € bewilligt hat,
- vom 16. Januar 2018, soweit es zum Teilobjekt **494.084** „Schiffsanleger Rittersgut Kahnsdorf am Hainer See“ für das Jahr **2018** die den Betrag in Höhe von 20.942,81 € übersteigende Zuwendung in Höhe von 33.284,30 € bewilligt hat,
- vom 16. Januar 2018, soweit es zum Teilobjekt **494.085** „Schiffsanleger Ferienhain Nordufer am Hainer See“ für das Jahr **2018** die den Betrag in Höhe von 12.662,08 € übersteigende Zuwendung in Höhe von 18.741,96 € bewilligt hat,
- vom 16. Januar 2018, soweit es zum Teilobjekt **494.086** „Erholungsstrand am Bockwitzer See“ für das Jahr **2018** die den Betrag in Höhe von 3.596,89 € übersteigende Zuwendung in Höhe von 29.163,57 € bewilligt hat,
- vom 1. Juni 2018, soweit es zum Teilobjekt **494.096** „Anbindung Schaufelrad Gerbisdorf Werbeliner See“ für das Jahr **2018** die den Betrag in Höhe von 1.851,91 € übersteigende Zuwendung in Höhe von 5.073,18 € bewilligt hat,
- vom 1. Juni 2018, soweit es zum Teilobjekt **494.097** „Naturschutzstation Werbeliner See“ für das Jahr **2018** die den Betrag in Höhe von 7.463,80 € übersteigende Zuwendung in Höhe von 5.137,59 € bewilligt hat,
- vom 1. Juni 2018, soweit es zum Teilobjekt **497.036** „Ausbau der Bootsanlegerstraße in Sausedlitz und Strand Löbnitz“ für das Jahr **2018** die den Betrag in Höhe von 562.468,85 € übersteigende Zuwendung in Höhe von 112.011,61 € bewilligt hat,
- vom 16. Januar 2018, soweit es zum Teilobjekt **497.071** „Strand Hayna am Südufer des Schladitzer See“ für das Jahr **2018** die den Betrag in Höhe von 1.766.128,27 € übersteigende Zuwendung in Höhe von 858.342,24 € bewilligt hat.

2. Das Sächsische Oberbergamt bewilligt der LMBV mbH für die Jahre
2018 – 2022

2.1. für die mit der Finanzierung in Anlage 1 – Nr. 99 zum Teilwiderruf – und
Zuwendungsbescheid Nr. 99 beschriebenen Teilobjekte

- 394.099 „Planungsstudie für Wasserwanderwege im Bereich Lohsa“
- 494.080 „Gewässerverbund Hainer See – Wyhra“

eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Umfang bis zu den dort genannten Erstattungsbeträgen als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung zu **75** Prozent der Ausgaben,

2.2. für die mit der Finanzierung in Anlage 1 – Nr. 99 zum Teilwiderruf – und
Zuwendungsbescheid Nr. 99 beschriebenen Teilobjekte

- 394.109 „Infrastrukturelle Erschließung Vereinszentrum Knappensee“ (Teilprojekträgerschaft)
- 394.116 „Vereinsgebäude Anglerverein Groß Särchen e.V.“
- 397.095 „Landmarken und Sichtschneisen im Lausitzer Seenland (Sachsen)“
- 494.085 „Schiffsanleger Ferienhain Nordufer am Hainer See“ (Teilprojekträgerschaft)
- 494.086 „Erholungsstrand Bockwitzer See“
- 494.099 „Sedimentausträumung Grunaer Bucht“
- 494.100 „Seebrücke mit Schiffsanleger – Magdeborner Halbinsel“
- 494.105 „Nordumfahrung Großzössen“
- 494.106 „Straßenverbindung K7930 Kahnsdorf und B176 Neukieritzsch“
- 494.107 „Erschließung Witznitzer Seen – Strand Borna“
- 494.112 „Wasserwanderrastplatz am Nordostufer des Zwenkauer Sees“ (Teilprojekträgerschaft)
- 494.113 „Wegeausbau Lückenschluss Zwenkauer See - Markkleeberg – Gaschwitz“
- 494.119 „Verknüpfungspunkt Regis-Breitungen“ (Teilprojekträgerschaft)

eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Umfang bis zu den dort genannten Erstattungsbeträgen als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung zu **85** Prozent der Ausgaben,

2.3. für die mit der Finanzierung in Anlage 1 – Nr. 99 zum Teilwiderruf – und
Zuwendungsbescheid Nr. 99 beschriebenen Teilobjekte

- 394.113 „Ver- und Entsorgungsstation Hafen Tauchritz“
- 394.114 „Vereinssegelstützpunkt Hafen Tauchritz“
- 394.115 „Verbesserung der Infrastruktur am Halbendorfer See“
- 494.096 „Anbindung Schaufelrad Gerbisdorf Werbeliner See“ (Teilprojekträgerschaft)

- 494.097 „Naturschutzstation Werbeliner See“ (Teilprojekträgerschaft)
- 494.101 „Norderweiterung und Steganlage Schladitzer Bucht“
- 494.102 „Wegebau Lemsel - Wolteritz“ (Teilprojekträgerschaft)
- 494.103 „Ausbau der Verkehrserschließung Sportstrand Schladitzer Bucht“
- 494.104 „Reitweg Seenlandschaft Nordraum Leipzig“ (Teilprojekträgerschaft)
- 494.114 „Aussichtspunkt Schwedenschanze“
- 494.115 „Wirtschaftswege „Brodau – Radweg Kohle-Dampf-Licht“
- 494.117 „Überwachungs- und Serviceeinrichtung Strand Hayna (Schladitzer See)“
- 497.036 „Ausbau der Bootsanlegerstraße in Sausedlitz und Strand Löbnitz“
- 497.039 „Anbindung und Gestaltung Strand Zwochau“
- 497.071 „Strand Hayna am Südufer des Schladitzer See“

eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Umfang bis zu den dort genannten Erstattungsbeträgen als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung zu **90** Prozent der Ausgaben,

- 2.4. für die mit der Finanzierung in Anlage 1 – Nr. 99 zum Teilwiderruf – und Zuwendungsbescheid Nr. 99 beschriebenen Teilobjekte

- 341.005 „Schiffbare Verbindung Restsee Spreetal / Bluno-Skadoer See (ÜL 6)“
- 493.100 „Projektsteuerung Westsachsen § 4“
- 494.009 „Schiffbare Verbindung Cospudener – Zwenkauer See“

eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Umfang bis zu den dort genannten Erstattungsbeträgen als Projektförderung im Wege der **Vollfinanzierung** der Ausgaben,

- 2.5. für die mit der Finanzierung in Anlage 1 – Nr. 99 zum Teilwiderruf – und Zuwendungsbescheid Nr. 99 beschriebenen Teilobjekte

- 394.084 „Errichtung von Rettungstürmen am Berzdorfer See“
- 494.036 „Ausbau der Bootsanlegerstraße in Sausedlitz und Strand Löbnitz“
- 494.116 „Überwachungseinrichtung Strand östlich Grunaer Bucht (Störmthaler See)“
- 494.118 „Überwachungs- und Serviceeinrichtung Badestrand Schladitzer Bucht (Schladitzer See)“

eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Umfang bis zu den dort genannten Erstattungsbeträgen als Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung der Ausgaben bis **100 T€** (Festbetrag) und im Wege der Anteilsfinanzierung zu **80** Prozent bzw. **90** Prozent der den Betrag von 100T€ übersteigenden Ausgaben.

2.6. für die mit der Finanzierung in Anlage 1 – Nr. 99 zum Teilwiderruf – und Zuwendungsbescheid Nr. 99 beschriebenen Teilobjekte

- 494.055 „Schiffbarmachung Pleiße Connewitzer Wehr bis Agra Wehr“
- 494.084 „Schiffsanleger Rittergut Kahnsdorf am Hainer See“ (Teilprojekträgerschaft)
- 494.087 „Schiffsanleger am Nordufer des Zwenkauer Sees“

eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Umfang bis zu den dort genannten Erstattungsbeträgen als Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung der Ausgaben bis **300 T€** (Festbetrag) und im Wege der Anteilsfinanzierung zu **85** Prozent der den Betrag von 300T€ übersteigenden Ausgaben.

3. Weiterhin bewilligt das Sächsische Oberbergamt der LMBV mbH für das Jahr **2019** die aufgrund noch nicht abgeschlossener Beihilferelevanzprüfungen zurückgestellten Leistungen für die Realisierungsphase in den Teilobjekten **394.107** (Teilprojekträgerschaft) und **494.083** entsprechend Anlage 1 – Nr. 99 zum Teilwiderruf – und Zuwendungsbescheid Nr. 99 nach, da die Beihilfeprüfungen zwischenzeitlich beendet werden konnten. In beiden Fällen liegt keine Beihilferelevanz vor.

Die bewilligte Gesamtzuwendung nach den Ziffern 2.1. bis 3. beträgt für **2019** bis zu **5.324.266,57 €** (in Worten: fünfmillionendriehundertvierundzwanzigtausendzweihundertsechundsechzig Euro), für **2020** bis zu **142.508,57 €** (in Worten: einhundertzweiundvierzigtausendfünfhundertacht Euro), für **2021** bis zu **36.328,32 €** (in Worten: sechsunddreißigtausenddriehundertachtundzwanzig Euro) und für **2022** bis zu **36.328,32 €** (in Worten: sechsunddreißigtausenddriehundertachtundzwanzig Euro).

Die Bewilligungen für das Jahr **2020** werden für die Teilobjekte **394.115** und **494.106** durch das Sächsische Oberbergamt in Aussicht gestellt, können aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt mangels Umfang der Bewirtschaftungsbefugnis für diesen Zeitraum noch nicht bewilligt werden. Die Bewilligungen für dieses Haushaltsjahr können erst vorgenommen werden, wenn eine entsprechend ausreichende Bewirtschaftungsbefugnis erteilt wird.

4. Die Bewilligung der Zuwendung gilt nach Maßgabe folgender Nebenbestimmungen:

4.1. Die beigefügten ANBest-P (Anlage 2) sind Bestandteil des Bescheides. Abweichend hierzu gilt Folgendes:

4.1.1. Anstatt Nummer 1.2 Satz 3 der ANBest-P gilt Abs. 2 der Projektträgervereinbarung in der geltenden Fassung.

4.1.2. Leistungen, deren Realisierung erst für das Folgejahr bewilligt ist, können in das laufende Jahr vorgezogen werden, sofern ausreichend Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Es gilt grundsätzlich

das Antragsverfahren Braunkohlesanierung in der geltenden Fassung.

- 4.1.3. Die Nummer 8.4 der ANBest-P ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Erstattungsprüche erst ab dem Zeitpunkt der Feststellung durch den Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlesanierung – StuBA (Zeitpunkt der Unwirksamkeit im Sinne des § 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – in der jeweils geltenden Fassung) zu verzinsen sind. Etwas anderes gilt nur, sofern sie nachweisbar auf einer nicht sachgemäßen Mittelanforderung beruhen. In diesen Fällen richten sich die Erstattungsansprüche nach Punkt 8.5 der ANBest-P. Die Verzinsung dieser Ansprüche erfolgt jährlich mit 5 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Unberührt bleibt die Erstattungspflicht bei Habenzinsen, soweit zuwendungsmindernd in der Mittelanforderung berücksichtigt wurden.
- 4.1.4. Die Zwischen – und Verwendungsnachweise sind nach Maßgabe des Antragsverfahrens Braunkohlesanierung des StuBA vorzulegen.
- 4.2. Bereits mit Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid vom 29. Februar 2016 und Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid vom 16. Januar 2018 war die Zuwendung zu dem Teilobjekt 494.071 für das Jahr 2018 als Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzuordnen. Mit Änderung der Förderbedingungen (Erlass zur Erhöhung der Fördersätze vom 29. Mai 2017 – in diesem Fall von 80 auf 90 Prozent) war es abrechnungstechnisch erforderlich, das Teilobjekt 494.071 abzuschließen und die Realisierung der Maßnahme über das Folgeteilobjekt 497.071 abzubilden. Der bislang freistellungsfähige Beihilfebetrug für die bewertete Einzelbeihilfe nach Art. 56 Nr. 6 Satz 1 AGVO zu Teilobjekt 494.071 betrug 1.374.293,86 €. Mit Zuwendungsbescheid vom 16. Januar 2018 betrug die Zuwendung im Folgeteilobjekt 497.071 (Erstattungsbetrag Freistaat Sachsen) 2.624.470,51 €, davon 934.935,00 € für den beihilferelevanten Maßnahmebestandteil ‚Zufahrtsstraße mit Parkplatz‘. Eine Aufstockung der Beihilfe wurde deshalb nicht vorgenommen. Nunmehr wurde mit Änderungsantrag vom 27. September 2018 eine Leistungsverchiebung von 2018 auf 2019 in Höhe von 858.342,24 € beantragt. Der beihilferelevante Maßnahmebestandteil ‚Zufahrtsstraße mit Parkplatz‘ wurde dabei jedoch nicht mehr separat ausgewiesen. Der freistellungsfähige Beihilfebetrug wird somit künftig auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogen beantragt. Der Zuwendungsbetrag (Erstattungsbetrag Freistaat Sachsen) für Teilobjekt 497.071 reduziert sich nunmehr für das Jahr 2018 auf 1.766.128,27 € und erhöht sich für das Jahr 2019 von 0 € auf 1.142.237,57 €. Mit Erlass des SMWA vom 1. Juli 2018 zur ‚Zusammenarbeit der staatlichen und kommunalen Ebene bei gemeinsam finanzierten Vorhaben‘ ist künftig nicht nur der Erstattungsbetrag des Freistaates Sachsen sondern auch der kommunale Anteil, sofern von der Kommune nicht anders mitgeteilt, ebenfalls als freistellungsfähiger Beihilfebetrug anzumelden. Somit er-

folgt eine anmeldepflichtige Erhöhung der Beihilfe auf nunmehr 3.231.517,59 €, den kommunalen und den staatlichen Förderanteil enthaltend. Die im Zuwendungsbescheid vom 24. November 2016 genannten Punkte der Finanzierungs- und Übernahmevereinbarung gelten entsprechend.

- 4.3. Für die Teilobjekte 394.113, 394.114, 394.115, 394.116, 494.084, 494.085, 494.086, 494.087, 494.097, 494.100, 494.101, 494.103, 494.107, 494.112, 494.117, 494.118 ist die Beihilferelevanzprüfung durchzuführen. Mit Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid Nr. 99 wurden für diese Teilobjekte vorerst nur Planungskosten bewilligt. Die Beihilferelevanzprüfung ist bis zur Bewilligung der Zuwendungen für die Realisierung der genannten Teilobjekte abzuschließen.
- 4.4. Die Zuwendung wird aus Steuermitteln auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts zur Verfügung gestellt.

Für alle Objekte, bei denen der Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen mindestens 25.000,00 € beträgt und zu denen die LMBV mbH bzw. die von ihr beauftragten Unternehmen noch keine Baustelleneinrichtung vorgenommen haben, gilt ab sofort folgende Festlegung:

Auf einer Bautafel ist auf den Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen wie folgt zu verweisen: „Diese Baumaßnahme wird (mit-)finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.“ Der Text ist hervorzuheben und angemessen auf dem Bauschild zu vermerken. Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- 4.5. Für Teilobjekte, bei denen der Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen mindestens 25.000,00 € beträgt und zu denen noch keine vollständige Übergabe an den Folgenutzungsträger vorliegt, gilt ab sofort folgende Festlegung:

- 4.5.1. Die LMBV weist nach Abschluss der Baumaßnahme auf einer permanenten Erläuterungstafel (Mindestgröße DIN A3) unter Benennung des Projektes an sichtbarer Stelle wie folgt auf die Finanzierung hin: „Diese Baumaßnahme wurde (mit-)finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.“ Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- 4.5.2. Die permanente Erläuterungstafel ist mindestens für die Dauer

der projektkonkreten Zweckbindungsfrist zu entrichten. Die LMBV mbH gibt die Verpflichtung zur permanenten Aufstellung / ggf. Neuerrichtung über die Finanzierungs- und Übernahmevereinbarung an den jeweiligen Folgenutzungsträger weiter.

- 4.5.3. Die Fertigung der Erläuterungstafel einschließlich einer Ersatztafel gehört zu den zuwendungsfähigen Projektausgaben. Die Ersatztafel übergibt die LMBV mbH dem Vorhabenträger bei der Übergabe der errichteten Anlagen.
- 4.5.4. Von der Anbringung einer permanenten Erläuterungstafel sind Straßeninfrastrukturmaßnahmen befreit. Dazu zählen alle Maßnahmen, deren Zuwendungszweck ausschließlich oder überwiegend auf Straßen gemäß § 1 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 3 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz gerichtet ist.
- 4.6. Für Rechtsgeschäfte mit der Zuwendung werterhöhter Grundstücke oder beschaffter Gegenstände gilt ab Abnahme durch den Vorhabenträger eine Zweckbindung entsprechend der festgesetzten Zweckbindungsfrist. Ausnahmen davon sind von der Genehmigung des Freistaates Sachsen abhängig. Die LMBV mbH setzt gegenüber den Vorhabenträgern die Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 bei den bewilligten und bei den zur Bewilligung anstehenden Realisierungsmaßnahmen über die Finanzierungs- und Übernahmevereinbarungen bzw. die Übernahmevereinbarungen durch.
- 4.7. Die LMBV zeigt dem Sächsischen Oberbergamt unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen subventionserheblicher Tatsachen an.
- 4.8. Das Sächsische Oberbergamt als Bewilligungsbehörde, das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA), die Bund-Länder-Geschäftsstelle für die Braunkohlesanierung (Geschäftsstelle) und der Sächsische Landesrechnungshof sowie von ihnen beauftragte Dritte sind berechtigt, die Projekte vor Ort zu prüfen. Des Weiteren behält sich das Sächsische Oberbergamt eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor.

Gründe

- I. Die LMBV mbH macht mit Erstantrag vom 8. Mai, 22., 23., 24., 27., 29., 30. August, 3., 7., 10., und 11. September 2018 die Finanzierung der Teilobjekte 394.107, 394.109, 394.113, 394.114, 394.115, 394.116, 494.100, 494.101, 494.102, 494.103, 494.104, 494.105, 494.106, 494.107, 494.112, 494.113, 494.114, 494.115, 494.116, 494.117, 494.118 und 494.199, sowie mit Änderungsantrag zu den Finanzierungsanträgen vom 29. Mai, 22., 23., 24., 28. August, 6., 10., 11., 17., 19., 21. und 27. September 2018 für die übrigen unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Teilobjekte Zuwendungen geltend. Die beantragten Zuwendungen beziehen sich für die Teilobjekte 493.100 und 497.039 auf die Jahre 2018 – 2019, für die Teilobjekte 394.084, 394.099, 394.107, 394.109, 394.113, 394.114, 394.115, 394.116, 397.095,

494.055, 494.080, 494.083, 494.084, 494.085, 494.086, 494.087, 494.096, 494.097, 494.099, 494.100, 494.101, 494.102, 494.103, 494.104, 494.105, 494.106, 494.107, 494.112, 494.113, 494.115, 494.116, 494.117, 494.118, 494.119, 497.036 und 497.071 auf das Jahr 2019, für die Teilobjekte 341.005, 494.036 und 494.114 auf die Jahre 2019 - 2020 und für das Teilobjekt 494.009 für die Jahre 2018-2022.

Die Geschäftsstelle bestätigte mit den Prüfvermerken vom 22. Mai, 29. Juni, 18., 19., 20., 24., 25., 28. September, 2., 4., 5., 8., 9., 10., 11., 12., 17., 19. Oktober, 7. November 2018 die wirtschaftliche und technologische Plausibilität der Anträge und empfahl den Regionalen Sanierungsbeiräten Ostsachsen und Westsachsen die Genehmigung. Die stimmberechtigten Mitglieder in den Regionalen Sanierungsbeiräten genehmigten die Anträge in den Sitzungen vom 15. Mai, 19. Juli, 22. und 26. Oktober 2018.

- II. Das Sächsische Oberbergamt widerruft ganz bzw. in Teilen die Zuwendung zu den unter Ziffer 1 bezeichneten Teilobjekten auf Grundlage des § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfZG). Danach kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er anfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald oder nicht mehr für den im Verwaltungszweck bestimmten Zweck verwendet wird. Die LMBV zeigte zu den Teilobjekten den Minderbedarf gegenüber der bisherigen Zuwendung für das Jahr 2018 an. Die bewilligte Zuwendung in Höhe des Minderbedarfs benötigt sie nicht mehr für den ursprünglich bestimmten Zweck, der Ausführung der Maßnahmen in dem betreffenden Jahr. Vom Auswahlermessen macht das Sächsische Oberbergamt durch den vollständigen Widerruf der nicht mehr benötigten Zuwendung Gebrauch. Dem steht kein mindestens gleichwertiges oder öffentliches Interesse entgegen. Zu den in Ziffer 1 genannten Teilobjekten ergibt sich der Widerruf aus der vorangegangenen Bewilligung.

Das Sächsische Oberbergamt bewilligt die nicht zurückzahlbare Zuwendung nach Ziffer 2 als Projektförderung nach der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2011 (GVBl. S. 153), insbesondere der §§ 23, 44 und 44a in Verbindung mit dem Fünften ergänzenden Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten (VA Altlastenfinanzierung) in der Fassung vom 10. Januar 1995 über die Finanzierung der Braunkohlesanierung in den Jahren 2018 – 2022 (VA VI Braunkohlesanierung) vom 2. Juni 2017. Hierzu stützt es sich inhaltlich auf die Prüfvermerke der Geschäftsstelle und die Genehmigungen der stimmberechtigten Mitglieder der Regionalen Sanierungsbeiräte Westsachsen und Ostsachsen.

Für die Bewilligung wendet das Sächsische Oberbergamt nach Erlass des SMWA geltende projektübergreifende Regelungen an. Die Erlasslage unter-

teilt förderfähige Maßnahmen nach Fallgruppen, die sich insbesondere wegen der Finanzierungsart und der prozentualen Höhe der Anteilsfinanzierung unterscheiden. Der Erlass sichert die Gleichbehandlung verschiedener Vorhabenträger.

Die unter Ziffer 2.1. bis 2.3. und 3. genannten Teilobjekte bewilligt das Sächsische Oberbergamt mit einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 75 bis 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Anteilsfinanzierung entspricht zu den Teilobjekten unter Ziff. 2.1. der gebietsbezogenen Förderquote nach Richtlinie des SMWA zur Förderung der wirtschaftlichen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW-Infra) vom 14. Juli 2015 (SächsABl. S. 1076, Abschnitt VI, Nr. 2a) mit gegenüber Abschnitt VI, Nr. 1 Satz 3 um zehn Prozentpunkte geminderten Fördersatz und zu den Teilobjekten unter den Ziff. 2.2., 2.3. und 3. der gebietsbezogenen Förderquote nach der Richtlinie des SMWA zur Förderung nach GRW-Infra, Abschnitt VI, Nr. 1 Satz 3. Die unter Ziffer 2.4. genannten Teilobjekte bewilligt es als Schlüsselprojekte zur Schiffbarmachung mit Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die unter Ziffer 2.5. genannten Teilobjekte bewilligt es mit einer Vollfinanzierung bis zu einem Betrag von 100.000,00 € und den diesen Wert übersteigenden Betrag mit einer Anteilsfinanzierung entsprechend der gebietsbezogenen Förderquote nach der Richtlinie des SMWA zur Förderung nach GRW-Infra. Die unter Ziffer 2.6. genannten Teilobjekte bewilligt es mit einer Vollfinanzierung bis zu einem Betrag von 300.000,00 € und den diesen Wert übersteigenden Betrag mit einer Anteilsfinanzierung entsprechend der gebietsbezogenen Förderquote nach der Richtlinie des SMWA zur Förderung nach GRW-Infra.

Die noch ausstehende Bewilligung für das Jahr 2019 für die Teilobjekte 394.107 und 494.083 stellte das Sächsische Oberbergamt mit Zuwendungsbescheid vom 24. August 2018 bis zum Abschluss der Beihilfeprüfung zurück. Mit der nunmehr abgeschlossenen Beihilfeprüfung wird in beiden Teilobjekten die Beihilferelevanz verneint. Mit aktuellem Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid Nr. 99 erfolgt gemäß Anlage 1 – Nr. 99 zum Teilwiderruf – und Zuwendungsbescheid vom 19. Dezember 2018 deren Nachbewilligung.

Die noch ausstehende Bewilligung für das Jahr 2020 – 2022 für das Teilobjekt 494.009 und für das Jahr 2020 für die Teilobjekte 394.110, 394.115 und 494.106 kann das Sächsische Oberbergamt erst nach Übertragung der notwendigen Bewirtschaftungsbefugnis über weitere Mittel vornehmen. Bis dahin stellt die Behörde die Bewilligung der Zuwendung zu diesen Teilobjekten zurück.

Die Bewilligung gilt ansonsten nach den Maßgaben der Projektträgervereinbarung zu § 4 VA VI Braunkohlesanierung vom 6. Dezember 2017.

Die Nebenbestimmungen zu Ziffer 4.1. sind erforderlich, soweit die Anwendbarkeit der ANBest-P im Einzelfall aufgrund des VA VI Braunkohlesanierung unsachgemäß wäre. Die Regelungen zu Ziffer 4.2. und 4.3. dienen

der Einhaltung der Freistellungsvoraussetzungen nach Art. 3 der VO (EU) 651/2014. Die Regelungen sichern die Vereinbarkeit der festgestellten Beihilfen mit dem Binnenmarkt und der Freistellung von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV (Notifizierung). Die konkreten Regelungen dienen dem rechtmäßigen Vollzug des Art. 1 Nr. 4a) VO 651/2014 der Kommission und des Art. 56 der vorbezeichneten VO. Die Nebenbestimmungen zu Ziffer 4.4. und 4.5. gelten aufgrund der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 2. Februar 2017 (SächsABl. S. 254). Mit den Regelungen zu Ziffer 4.6. wahrt das Sächsische Oberbergamt die Interessen des Freistaates Sachsen zu dem in zeitlicher Hinsicht wirtschaftlichen Einsatz der Zuwendung. Subventionserhebliche Tatsachen nach Ziffer 4.7. sind alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind. Dazu gehören alle Tatsachen, die mit dem Antrag und der Bewilligung im Zusammenhang stehen. Das Sächsische Oberbergamt weist hierzu auf die Bestimmungen des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 2016 (BGBl. I S. 2037) in der gültigen Fassung hin.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach den Allgemeinen Bestimmungen zum Antragsverfahren für die Förderung von Projekten zur Sanierung ökologischer Altlasten im Bereich Braunkohle („Antragsverfahren Braunkohlesanierung“) in der geltenden Fassung. Die Zuwendung ist nur in dem Umfang anzufordern, als sie bis zur nächsten Mittelanforderung für fällige Leistungen benötigt wird. Mittelanforderungen sind dem Sächsischen Oberbergamt spätestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Sächsischen Oberbergamt erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg.
2. Auf elektronischem Weg:
Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@oba-sachsen.de-mail.de.

gez. Abteilungsleiter



Anlagen

Anlage 1 - ZWB Nr. 99

Rechtsbehelfsverzicht zum ZWB Nr. 99

Anlage 2 § 44 SäHO

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam.

Anlage 1: Zuwendungsbescheid Nr. 99 vom 19.12.2018 für § 4-Maßnahmen Freistaat Sachsen ab 2018

Nr. + Titel vom Antrag/Teilobjekt				davon Antragsteller in % bzw. absolut	davon Erstattungs- betrag Freistaat SN Änderungsantrag	neuer Erstattungs- betrag gesamt	neuer Anteil Antragsteller gesamt
Änderungsantrag Jahr	Drittmittel	Finanzierungs- summe					
Finanzierungsart 2...ohne USt. und 5...mit USt.							
341	300	Schiffbare Verbindungen					
5 Schiffbare Verbindg. Restsee Spreetal/Bluno-Skadoer See/ ÜL 6				[0 %]		Finanzierungsart	5
15 .	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	37.799,16	0,00
ÄÄ	2019:	0,00	10.717,14	0,00	10.717,14	10.717,14	0,00
	2020:	0,00	21.087,99	0,00	21.087,99	21.087,99	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	31.805,13	0,00	31.805,13	69.604,29	0,00
394	300	Realisierungsprojekt Sachsen-Ost § 4					
84 Errichtung von Rettungstürmen am Berzdorfer See				[20 %]		Finanzierungsart	5
9 .	2018:	0,00	-554.096,13	-90.819,23	-463.276,90	0,00	0,00
ÄÄ	2019:	0,00	553.764,12	90.752,82	463.011,30	463.011,30	90.752,82
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	-332,01	-66,40	-265,61	463.011,30	90.752,82
99 Planungsstudie für Wasserwanderwege im Bereich Lohsa				[25 %]		Finanzierungsart	5
5 .	2018:	0,00	-50.822,52	-12.705,63	-38.116,89	30.383,38	10.127,79
ÄÄ	2019:	0,00	83.135,78	20.783,95	62.351,84	62.351,84	20.783,95
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	32.313,26	8.078,32	24.234,95	92.735,21	30.911,74
107 Parkplatzerschließung am Bahnhofspunkt Silbersee				[0 %]		Finanzierungsart	2
0 .	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ÄÄ	2019:	0,00	297.284,80	0,00	297.284,80	297.284,80	0,00
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	297.284,80	0,00	297.284,80	297.284,80	0,00

Nr. + Titel vom Antrag/Teilobjekt				davon Antragsteller	davon Erstattungs-	neuer Erstattungs-	neuer Anteil
Änderungsantrag	Drittmittel	Finanzierungs-	in % bzw. absolut	betrag Freistaat SN	betrag gesamt	Antragsteller	gesamt
Jahr		summe		Änderungsantrag			
Finanzierungsart 2...ohne USt. und 5...mit USt.							
109 Infrastrukturelle Erschließung des Vereinszentrums am Knappensee				[0 %]		Finanzierungsart	2
0 .	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ÄA	2019:	0,00	51.908,35	0,00	51.908,35	51.908,35	0,00
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	51.908,35	0,00	51.908,35	51.908,35	0,00
113 Ver- und Entsorgungsstation Hafen Tauchritz				[10 %]		Finanzierungsart	5
0 .	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ÄA	2019:	0,00	19.928,93	1.992,89	17.936,04	17.936,04	1.992,89
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	19.928,93	1.992,89	17.936,04	17.936,04	1.992,89
114 Vereinssegelstützpunkt Hafen Tauchritz				[10 %]		Finanzierungsart	5
0 .	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ÄA	2019:	0,00	65.405,97	6.540,60	58.865,37	58.865,37	6.540,60
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	65.405,97	6.540,60	58.865,37	58.865,37	6.540,60
115 Verbesserung der Infrastruktur am Halbendorfer See				[10 %]		Finanzierungsart	5
0 .	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ÄA	2019:	0,00	88.681,18	8.868,12	79.813,06	79.813,06	8.868,12
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	88.681,18	8.868,12	79.813,06	79.813,06	8.868,12
116 Infrastrukturelle Erschließung - Errichtung eines Vereinsgebäudes für den Anglerverein Groß Särchen e.V.				[15 %]		Finanzierungsart	5
0 .	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ÄA	2019:	0,00	43.319,57	6.497,94	36.821,63	36.821,63	6.497,94
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	43.319,57	6.497,94	36.821,63	36.821,63	6.497,94

Nr. + Titel vom Antrag/Teilobjekt			davon Antragsteller in % bzw. absolut	davon Erstattungs- betrag Freistaat SN Änderungsantrag	neuer Erstattungs- betrag gesamt	neuer Anteil Antragsteller gesamt
Änderungsantrag Jahr	Drittmittel	Finanzierungs- summe				

Finanzierungsart 2...ohne USt. und 5...mit USt.

397 300 Realisierungsprojekt Sachsen-Ost § 4

95 Landmarken und Sichtschneisen im Lausitzer Seenland (Sachsen)			[15 %]	Finanzierungsart 5			
1 . ÄA	2018:	0,00	-318.353,56	-47.753,03	-270.600,53	191.887,62	33.862,52
	2019:	0,00	370.355,37	55.553,31	314.802,06	875.527,09	154.504,78
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gesamt		0,00	52.001,81	7.800,27	44.201,54	1.067.414,71	188.367,30

493 400 Projektvorbereitung Sachsen-West § 4

100 Projektsteuerung Westsachsen			[0 %]	Finanzierungsart 2			
8 . ÄA	2018:	0,00	41.870,00	0,00	41.870,00	228.430,00	0,00
	2019:	0,00	21.412,00	0,00	21.412,00	207.972,00	0,00
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	186.560,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	186.560,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	186.560,00	0,00
gesamt		0,00	63.282,00	0,00	63.282,00	996.082,00	0,00

494 400 Realisierungsprojekt Sachsen-West § 4

9 Schiffbare Verbindung Cospudener - Zwenkauer See			[0 %]	Finanzierungsart 5			
22 . ÄA	2018:	0,00	31.535,00	0,00	31.535,00	2.531.760,70	0,00
	2019:	0,00	36.328,32	0,00	36.328,32	4.452.571,83	0,00
	2020:	0,00	36.328,32	0,00	36.328,32	80.246,46	0,00
	2021:	0,00	36.328,32	0,00	36.328,32	36.328,32	0,00
	2022:	0,00	36.328,32	0,00	36.328,32	36.328,32	0,00
gesamt		0,00	176.848,28	0,00	176.848,28	7.137.235,63	0,00

36 Grundhafter Ausbau der Bootsanlegerstraße in Sausedlitz			[20 %]	Finanzierungsart 5			
5 . ÄA	2018:	0,00	-63.920,85	-12.784,17	-51.136,68	8.607,98	2.152,00
	2019:	0,00	14.316,89	2.863,38	11.453,51	11.453,51	2.863,38
	2020:	0,00	71.079,89	14.215,98	56.863,91	56.863,91	14.215,98
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gesamt		0,00	21.475,93	4.295,19	17.180,74	76.925,41	19.231,35

55 Schiffbarmachung der Pleiße-Connewitzer Wehr bis AGRA-Wehr			[15 %]	Finanzierungsart 5			
14 . ÄA	2018:	0,00	-288.182,30	-43.227,35	-244.954,96	2.060.379,98	363.596,47
	2019:	0,00	931.109,55	139.666,43	791.443,12	791.443,12	139.666,43
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gesamt		0,00	642.927,25	96.439,09	546.488,16	2.851.823,10	503.262,90

Nr. + Titel vom Antrag/Teilobjekt				davon Antragsteller	davon Erstattungs-	neuer Erstattungs-	neuer Anteil
Änderungsantrag	Drittmittel	Finanzierungs-	in % bzw. absolut	betrag Freistaat SN	betrag gesamt	Anteil	Antragsteller
Jahr		summe		Änderungsantrag		gesamt	gesamt
Finanzierungsart 2...ohne USt. und 5...mit USt.							
80 Gewässerverbund Hainer See - Wyhra					[25 %]	Finanzierungsart 5	
3.	2018:	0,00	-408.829,26	-102.207,32	-306.621,95	15.181,43	5.060,47
ÄÄ	2019:	0,00	408.773,33	102.193,33	306.580,00	306.580,00	102.193,33
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	-55,93	-13,98	-41,95	321.761,42	107.253,81
83 Errichtung Aussichtsturm Stöntzsch					[15 %]	Finanzierungsart 5	
2.	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	26.471,97	4.671,52
ÄÄ	2019:	0,00	303.663,01	45.549,45	258.113,56	258.113,56	45.549,45
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	303.663,01	45.549,45	258.113,56	284.585,53	50.220,98
84 Schiffsanleger Rittergut Kahnsdorf am Hainer See					[15 %]	Finanzierungsart 5	
2.	2018:	0,00	-33.284,30	0,00	-33.284,30	20.942,81	0,00
ÄÄ	2019:	0,00	32.433,45	0,00	32.433,45	32.433,45	0,00
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	-850,85	0,00	-850,85	53.376,26	0,00
85 Schiffsanleger Ferienhain Nordufer am Hainer See					[0 %]	Finanzierungsart 5	
2.	2018:	0,00	-18.741,96	0,00	-18.741,96	12.662,08	5.541,89
ÄÄ	2019:	0,00	17.773,19	0,00	17.773,19	17.773,19	0,00
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	-968,78	0,00	-968,78	30.435,26	5.541,89
86 Erholungsstrand am Bockwitzer See					[15 %]	Finanzierungsart 5	
2.	2018:	0,00	-34.310,08	-5.146,51	-29.163,57	3.596,89	634,75
ÄÄ	2019:	0,00	38.541,72	5.781,26	32.760,46	32.760,46	5.781,26
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	4.231,64	634,75	3.596,89	36.357,36	6.416,00

Nr. + Titel vom Antrag/Teilobjekt		davon Antragsteller in % bzw. absolut		davon Erstattungs- betrag Freistaat SN Änderungsantrag		neuer Erstattungs- betrag gesamt		neuer Anteil Antragsteller gesamt	
Änderungsantrag	Drittmittel	Finanzierungs- summe							
Jahr									
Finanzierungsart 2...ohne USt. und 5...mit USt.									
87 Schiffsanleger am Nordufer des Zwenkauer Sees				[15 %]		Finanzierungsart		5	
2.	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	52.208,87	0,00		
ÄÄ	2019:	0,00	47.967,71	0,00	47.967,71	47.967,71	0,00		
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	gesamt	0,00	47.967,71	0,00	47.967,71	100.176,58	0,00		
96 Anbindung Schaufelrad Gerbisdorf Werbeliner See				[0 %]		Finanzierungsart		5	
1.	2018:	0,00	-5.073,18	0,00	-5.073,18	1.851,90	769,45		
ÄÄ	2019:	0,00	20.197,66	0,00	20.197,66	36.908,47	1.856,76		
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	gesamt	0,00	15.124,47	0,00	15.124,47	38.760,37	2.626,21		
97 Naturschutzstation Werbeliner See				[0 %]		Finanzierungsart		5	
1.	2018:	0,00	-5.137,59	0,00	-5.137,59	7.463,80	1.400,15		
ÄÄ	2019:	0,00	7.501,28	0,00	7.501,28	18.535,80	1.226,06		
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	gesamt	0,00	2.363,70	0,00	2.363,70	25.999,60	2.626,21		
99 Sedimenträumung Grunaer Bucht				[15 %]		Finanzierungsart		5	
0.	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
ÄÄ	2019:	0,00	18.145,12	2.721,77	15.423,35	15.423,35	2.721,77		
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	gesamt	0,00	18.145,12	2.721,77	15.423,35	15.423,35	2.721,77		
100 Seebrücke mit Schiffsanleger - Magdeborner Halbinsel				[15 %]		Finanzierungsart		5	
0.	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
ÄÄ	2019:	0,00	138.602,87	20.790,43	117.812,44	117.812,44	20.790,43		
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	gesamt	0,00	138.602,87	20.790,43	117.812,44	117.812,44	20.790,43		

Nr. + Titel vom Antrag/Teilobjekt				davon Antragsteller	davon Erstattungs-	neuer Erstattungs-	neuer Anteil
Änderungsantrag	Drittmittel	Finanzierungs-	in % bzw. absolut	betrag Freistaat SN	betrag gesamt	Anteil	Antragsteller
Jahr		summe		Änderungsantrag		Finanzierungsart 2...ohne USt. und 5...mit USt.	gesamt
101 Norderweiterung und Steganlage Schladitzer Bucht				[10 %]		Finanzierungsart	5
0 .	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ÄÄ	2019:	0,00	58.281,44	5.828,14	52.453,30	52.453,30	5.828,14
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	58.281,44	5.828,14	52.453,30	52.453,30	5.828,14
102 Wegebau Lemsel - Wolteritz				[0 %]		Finanzierungsart	5
0 .	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ÄÄ	2019:	0,00	52.390,94	0,00	52.390,94	52.390,94	0,00
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	52.390,94	0,00	52.390,94	52.390,94	0,00
103 Ausbau der Verkehrserschließung Sportstrand Schladitzer Bucht				[10 %]		Finanzierungsart	5
0 .	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ÄÄ	2019:	0,00	111.936,16	11.193,62	100.742,54	100.742,54	11.193,62
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	111.936,16	11.193,62	100.742,54	100.742,54	11.193,62
104 Reitweg Seenlandschaft Nordraum Leipzig				[0 %]		Finanzierungsart	5
0 .	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ÄÄ	2019:	0,00	8.036,19	0,00	8.036,19	8.036,19	0,00
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	8.036,19	0,00	8.036,19	8.036,19	0,00
105 Nordumfahrung Großzössen				[15 %]		Finanzierungsart	5
0 .	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ÄÄ	2019:	0,00	106.941,73	16.041,26	90.900,47	90.900,47	16.041,26
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	106.941,73	16.041,26	90.900,47	90.900,47	16.041,26

Nr. + Titel vom Antrag/Teilobjekt				davon Antragsteller	davon Erstattungs-	neuer Erstattungs-	neuer Anteil
Änderungsantrag	Drittmittel	Finanzierungs-	in % bzw. absolut	betrag Freistaat SN	betrag gesamt	betrag gesamt	Antragsteller
Jahr		summe		Änderungsantrag			gesamt
Finanzierungsart 2...ohne USt. und 5...mit USt.							
106 Straßenanbindung K7930 Kahnsdorf und B 176					[15 %]	Finanzierungsart	5
Neukieritzsch							
0 .	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ÄÄ	2019:	0,00	168.352,87	25.252,93	143.099,94	143.099,94	25.252,93
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	168.352,87	25.252,93	143.099,94	143.099,94	25.252,93
107 Erschließung Witznitzer Seen - Strand Borna					[15 %]	Finanzierungsart	5
0 .	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ÄÄ	2019:	0,00	104.065,50	15.609,83	88.455,68	88.455,68	15.609,83
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	104.065,50	15.609,83	88.455,68	88.455,68	15.609,83
112 Wasserwanderrastplatz am NO-Ufer des Zwenkauer Sees					[0 %]	Finanzierungsart	5
0 .	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ÄÄ	2019:	0,00	10.861,96	0,00	10.861,96	10.861,96	0,00
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	10.861,96	0,00	10.861,96	10.861,96	0,00
113 Wegeausbau Lückenschluss Zwenkauer See - Markkleeberg - Gaschwitz					[15 %]	Finanzierungsart	5
0 .	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ÄÄ	2019:	0,00	46.236,26	6.935,44	39.300,82	39.300,82	6.935,44
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	46.236,26	6.935,44	39.300,82	39.300,82	6.935,44
114 Aussichtspunkt Schwedenschanze					[10 %]	Finanzierungsart	5
0 .	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ÄÄ	2019:	0,00	9.126,11	912,61	8.213,50	8.213,50	912,61
	2020:	0,00	31.364,83	3.136,48	28.228,35	28.228,35	3.136,48
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	40.490,94	4.049,09	36.441,85	36.441,85	4.049,09

Nr. + Titel vom Antrag/Teilobjekt		davon Antragsteller		davon Erstattungs-		neuer Erstattungs-		neuer Anteil	
Änderungsantrag	Drittmittel	Finanzierungs-	in % bzw. absolut	betrag Freistaat SN	Änderungsantrag	betrag gesamt	Finanzierungsart 2...ohne USt. und 5...mit USt.	Finanzierungsart	Antragsteller
Jahr		summe							gesamt
115 Wirtschaftsweg Brodau - Radweg Kohle-Dampf-Licht und Benndorf - Laue				[10 %]			Finanzierungsart	5	
0 .	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
ÄA	2019:	0,00	124.394,27	12.439,43	111.954,84	111.954,84			12.439,43
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
	gesamt	0,00	124.394,27	12.439,43	111.954,84	111.954,84			12.439,43
116 Überwachungseinrichtung Strand östlich Grunaer Bucht (Störnthaler See)				[0 %]			Finanzierungsart	5	
0 .	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
ÄA	2019:	0,00	24.723,44	0,00	24.723,44	24.723,44			0,00
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
	gesamt	0,00	24.723,44	0,00	24.723,44	24.723,44			0,00
117 Überwachungs- und Serviceeinrichtung Strand Hayna (Schladitzer See)				[10 %]			Finanzierungsart	5	
0 .	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
ÄA	2019:	0,00	43.950,27	4.395,03	39.555,24	39.555,24			4.395,03
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
	gesamt	0,00	43.950,27	4.395,03	39.555,24	39.555,24			4.395,03
118 Überwachungs- und Serviceeinrichtung Badestrand Schladitzer Bucht (Schladitzer See)				[0 %]			Finanzierungsart	5	
0 .	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
ÄA	2019:	0,00	64.212,40	0,00	64.212,40	64.212,40			0,00
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
	gesamt	0,00	64.212,40	0,00	64.212,40	64.212,40			0,00
119 Verknüpfungspunkt Regis-Breitungen				[0 %]			Finanzierungsart	5	
0 .	2018:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
ÄA	2019:	0,00	45.506,08	0,00	45.506,08	45.506,08			0,00
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
	gesamt	0,00	45.506,08	0,00	45.506,08	45.506,08			0,00

Nr. + Titel vom Antrag/Teilobjekt			davon Antragsteller	davon Erstattungs-	neuer Erstattungs-	neuer Anteil
Änderungsantrag	Drittmittel	Finanzierungs-	in % bzw. absolut	betrag Freistaat SN	betrag gesamt	Antragsteller
Jahr		summe		Änderungsantrag		gesamt

Finanzierungsart 2...ohne USt. und 5...mit USt.

497 400 Realisierungsprojekt Sachsen-West § 4

36 Ausbau der Bootsanlegerstraße in Sausedlitz und Strand Löbnitz				[10 %]	Finanzierungsart	5	
1. AA	2018:	0,00	-124.457,34	-12.445,73	-112.011,61	562.468,85	62.496,54
	2019:	0,00	131.796,07	13.179,61	118.616,46	118.616,46	13.179,61
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	7.338,73	733,87	6.604,86	681.085,31	75.676,15

39 Anbindung und Gestaltung Strand Zwochau				[10 %]	Finanzierungsart	5	
1. AA	2018:	0,00	56.763,00	5.676,30	51.086,70	444.165,12	49.351,68
	2019:	0,00	80.326,19	8.032,62	72.293,57	72.293,57	8.032,62
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	137.089,19	13.708,92	123.380,27	516.458,69	57.384,30

71 Strand Hayna am Südufer des Schladitzer Sees				[10 %]	Finanzierungsart	5	
1. AA	2018:	0,00	-953.713,60	-95.371,36	-858.342,24	1.766.128,27	196.236,47
	2019:	0,00	1.269.152,85	126.915,29	1.142.237,57	1.142.237,57	126.915,29
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	315.439,25	31.543,93	283.895,33	2.908.365,83	323.151,76

Finanzierungs- anteil Antragsteller	2018:	-2.703.762,03	-2.311.970,65	Erstattungs- betrag Freistaat Sachsen
	2019:	6.049.497,86	5.324.266,57	
	2020:	159.861,03	142.508,57	
	2021:	36.328,32	36.328,32	
	2022:	36.328,32	36.328,32	

[Alle Angaben
in Euro!]

Zusammenfassung bezieht sich auf diese Änderungsanträge!

Anlage 3

Absender:

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

Adressat:

Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

RECHTSBEHELFSVERZICHTSERKLÄRUNG

Datum des Bescheides: 19. Dezember 2018

Aktenzeichen: 13-4146/67/15-2018/33413

erhalten am:

Bezeichnung der Maßnahme:

**Zuwendung des Freistaates Sachsen nach dem Verwaltungsabkommen VI
Braunkohlesanierung, Finanzierung von Maßnahmen nach § 4, Haushaltsjahre
2018-2022.**

Ich /wir erklären, dass ich/wir von dem Inhalt des Bescheides Kenntnis erhalten habe/n
und ohne Einschränkungen in vollem Umfang damit einverstanden bin/sind.

Ich /wir verzichte/n auf die Einlegung des Rechtsbehelfs und mir/uns ist bekannt, dass
dieser Bescheid damit bestandskräftig und unanfechtbar wird.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Anlage 2 zur VwV zu § 44 SÄHO

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nummer 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nummer 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nummer 3 Vergabe von Aufträgen
- Nummer 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nummer 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nummer 6 Nachweis der Verwendung
- Nummer 7 Prüfung der Verwendung
- Nummer 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung**
 - 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
 - 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Im Übrigen sind Überschreitungen

zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete; höhere Entgelte als im jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegt sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹⁶ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹⁷, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung¹⁷ anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹⁷ um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Wird derselbe Zweck sowohl vom Freistaat Sachsen als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, wird der Betrag im Verhältnis der von diesen Zuwendungsgebern gewährten Zuwendungen aufgeteilt.

2.2 Nummer 2.1 gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckes) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 EUR ändern.

3 Vergabe von Aufträgen

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt, sind anzuwenden:

- Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen

(SächsVergabeG) sowie der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A),

- Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) das SächsVergabeG sowie der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A).

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen

- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß den §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des GWB und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV).
- 3.3 Sofern der Zuwendungsempfänger verpflichtet ist, Veröffentlichungen nach VOB oder VOL vorzunehmen, sind diese nach den dort geltenden Regelungen vorzunehmen.
- 3.4 Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten der Bewilligungsbeziehungsweise Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge
 - a) ab Erreichen der Schwellenwerte (§ 106 GWB) der Nachprüfung durch die Vergabekammern des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen (§ 155 GWB).
 - b) unterhalb der EU-Schwellenwerte der Nachprüfung nach Maßgabe des § 8 SächsVergabeG.
- 4 **Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**
 - 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
 - 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Staat Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
- 5 **Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

 - 5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 vom Hundert oder mehr als 10 000 EUR ergibt; er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,
 - 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
 - 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

- 5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt wird,
- 5.7 sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmens- beziehungsweise Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern.
- 6 Nachweis der Verwendung**
- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.
Aus dem Nachweis müssen Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Ausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
Skonti sind bei der Abrechnung von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit sie durch den Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen wurden.
- 6.5 Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen und die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts der Belege gewährleistet ist.
- 6.6 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) über die Einzelzahlungen, die Verträge und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
Einem Originalbeleg gleichgestellt sind Belege, deren Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gelten als gewährleistet:
- a) bei Belegen in Papierform und bei elektronischen Belegen:
 - a. durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren (§ 14 Absatz 1 Satz 5 und 6 Umsatzsteuergesetz)oder
 - b) bei elektronischen Belegen auch durch:
 - a. eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - b.

einen elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28. Dezember 1994, S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten

oder

c) bei der Reproduktion von Belegen/elektronischen Belegen auf Bild- oder Datenträger, wenn:

a. deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zuwendungsempfänger, Grund und Rechnungs- und Zahlungsdatum, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.

Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen.

6.8 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

6.9 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammengefasst sind.

6.10 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 6.6 benannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Vergleiche Nummer 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Die Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

7 Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und einzusehen (bei elektronischer Dokumentenführung und/oder Aufbewahrung auch die entsprechenden DV – Systeme und Dokumentationen) sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.8 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 SÄHO).

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nummer 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2),
 - 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1) nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1 und Nummer 8.3.1) nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 in Verbindung mit § 49a Abs. 4 VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt.